

Amts-Blatt

des

Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Stuttgart, den 2. Mai 1905.

Bezugspreis für den Jahrgang ohne Bestellgeld:
im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M 40 J, im sonstigen Verkehr 2 M 50 J.

Inhalt:

Erlaß der Oberrechnungskammer und des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern:

An die Staatshauptkasse, die Katasterkasse, das Hauptsteueramt Stuttgart und die Kameralämter, betreffend

die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben für die Katasterfortführung, das Katasterbureau und die Grundsteuernachlässe. Vom 27. März 1905.

Erlaß des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern:

An die Oberämter, betreffend

die künftige Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben für die Katasterfortführung, das Katasterbureau und die Grundsteuernachlässe. Vom 28. April 1905.

Oberrechnungskammer und Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern.

Erlaß an die Staatshauptkasse, die Katasterkasse, das Hauptsteueramt Stuttgart und die Kameralämter,
betreffend

die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben für die Katasterfortführung, das Katasterbureau
und die Grundsteuernachlässe.

Vom 27. März 1905.

D.R.R. Nr. 602. St.R. Nr. 2958.

Da beabsichtigt ist, die bisher bei dem Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern bestehende Katasterkasse mit der Wirkung aufzuheben, daß die bisher dieser Kasse obgelegenen Aufgaben vom 1. April 1905 ab auf andere Kassen der Finanzverwaltung übergehen, so wird über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben für die Katasterfortführung, das Katasterbureau und die Grundsteuernachlässe (Kap. 125 Tit. 4—14 des Hauptfinanzetats für 1905/06) unter Aufhebung des Erlasses vom 7. März 1898 (A. Bl. d. F. M. S. 26 und A. Bl. d. St. R. S. 99) mit Genehmigung des K. Finanzministeriums folgendes bestimmt:

A. Einnahmen.

I. Die Einnahmen des Katasterbureaus und der lithographischen Anstalt aus Flurkartenabdrücken, Stadt- und Ortsplänen u. s. w., Tit. 4, sowie die Ersätze für Arbeiten der Bezirksgeometer, Tit. 5, sind vom 1. April 1905 an, soweit sie in Stuttgart Steuerbezirk I anfallen (vergl. Erlass des Steuerkollegiums vom 1. März 1905, A. Bl. d. St. R. S. 25), von dem Hauptsteueramt Stuttgart, die übrigen von dem für den betreffenden Oberamts- oder Steuerbezirk zuständigen Kameralamt zu erheben und im Steuerhauptbuch bei den „Aufrechnungen für Rechnung der Staatshauptkasse“ (C I) unter den in der Rubrikenordnung vorgesehenen Einnahmerubriken zu verrechnen.

Die bisher bei der Katasterkasse eingewiesen gewesenen, unter Tit. 5 begriffenen ständigen Ersätze für Arbeiten der Bezirksgeometer werden von der Katasterkasse dem zuständigen Kameralamt bezw. dem Hauptsteueramt Stuttgart zum künftigen Einzug übergeben. Die Kameralämter bezw. das Hauptsteueramt Stuttgart haben die Zahlungspflichtigen auf die Änderung aufmerksam zu machen.

Soweit etwa nicht etatsmäßige Einnahmen (Pensionsbeiträge, Lebensversicherungsbeiträge u. s. w.) in Betracht kommen, sind sie vom Hauptsteueramt Stuttgart im Steuerhauptbuch unter „D. Fremde Gelder“, von den Kameralämtern aber bei den gleichartigen sonstigen Einnahmen unter „Fremde Gelder“ entweder des Domanalhauptbuchs oder des Steuerhauptbuchs zu verrechnen.

Etwaige beim Rechnungsabluß der Katasterkasse für 1904 verbliebene Aktivausstände hat diese Kasse den zuständigen Ämtern zur weiteren Verrechnung zu übergeben.

II. Soweit die Einnahmen des Hauptsteueramts Stuttgart und der Kameralämter bei C I des Steuerhauptbuchs zur Deckung der gegenüberstehenden Ausgaben (s. den folgenden Abschnitt B) nicht ausreichen, haben sich die Ämter die nötigen Zuschüsse von der Staatshauptkasse zu verschaffen. Hierzu wird unter Hinweisung auf die Randbemerkung auf S. 8 der Rubrikenordnung für die Steuerhauptbücher noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß dabei die Erhebung barer Zuschüsse tunlichst vermieden und die nötigen Zuschüsse möglichst durch Lieferungen auf Steuern mit Zuschußquittung herbeigeführt werden sollen.

In den Zuschußquittungen ist ersichtlich zu machen, daß es sich um Zuschüsse zur Deckung von Ausgaben des Statskapitel 125 handelt, und ist anzugeben, ob die Zuschüsse zur Deckung von Restausgaben oder von laufenden Ausgaben nötig sind. Zuschüsse für Statskapitel 125 sollen nicht in eine Zuschußquittung mit Zuschüssen für Statskapitel 107 (C II des Steuerhauptbuchs) zusammengenommen werden.

Die Staatshauptkasse hat die Zuschüsse für Kap. 125 sofort als Ausgaben für dieses Kapitel zu verrechnen.

B. Ausgaben.

I. Die Nachlässe an der Steuer von Grundeigentum und Gefällen wegen Gewitter- und Überschwemmungsschadens und die Kosten der Ermittlung der Beschädigungen (Kap. 125 Tit. 6) werden vom 1. April 1905 an von dem Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern wieder unmittelbar bei der Staatshauptkasse eingewiesen.

Die Staatshauptkasse hat in ihrem Hauptbuch auseinanderzuhalten in der Ausgaberrubrik

- a) Nachlässe an der Grundsteuer wegen Gewitter- und Überschwemmungsschadens,
- b) Kosten der Ermittlung der Beschädigungen.

Die Ausbezahlung der „Nachlässe“ erfolgt nicht bar, sie werden vielmehr von der Staatshauptkasse bei der Abrechnung über die Steuerschuldigkeiten der einzelnen Oberamtspflegen in Gegenrechnung gebracht.

II. Dagegen sind vom 1. April 1905 an die folgenden Ausgaben, wenn sie in Stuttgart Steuerbezirk I anfallen, von dem Hauptsteueramt Stuttgart, in allen andern Fällen je von dem für den

betreffenden Oberamts- oder Steuerbezirk zuständigen Kameralamt zu leisten und im Steuerhauptbuch bei den „Aufrechnungen für Rechnung der Staatshauptkasse“ (C I) unter den in der Rubrikenordnung vorgesehenen Ausgabenrubriken zu verrechnen:

1. Die Kosten der Fortführung und Berichtigung der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-kataster durch die Bezirkssteuerämter, Kap. 125 Tit. 7.
2. Die Gehalte und Wohnungsgelder für das Katasterbureau, Tit. 8.
3. Die Kanzleikosten des Katasterbureaus, Tit. 9.
4. Die Reisekosten der technischen Beamten des Katasterbureaus, Tit. 10.
5. Die Bezüge der Bezirksgeometer und Hilfsgeometer, Reise- und Kanzleikosten, Tit. 11.
6. Die Kosten der Erhaltung der Signalsteine auf trigonometrischen Punkten, Tit. 12.
7. Die Gehalte, Funktionszulagen und Taggelder bei der lithographischen Anstalt, Tit. 13.
8. Die Kanzleikosten der lithographischen Anstalt, Tit. 14.

Hiezu treten beim Hauptsteueramt Stuttgart, da die Katasterkasse zur Abwicklung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte noch einige Zeit im Rechnungsjahr 1905 bestehen wird, im Steuerhauptbuch für 1905 noch folgende Ausgaben:

9. Funktionszulage des Katasterkassiers, Tit. 7 b.
10. Kanzleikosten der Katasterkasse, Tit. 7 c.

III. Die bisher bei der Katasterkasse unter den vorgenannten Titeln eingewiesenen ständigen Zahlungen werden von der Katasterkasse den zuständigen Kameralämtern und dem Hauptsteueramt Stuttgart übergeben, dem letzteren ausschließlich und ausnahmslos die unter Tit. 13, 14, 7 b und 7 c fallenden Ausgaben, nämlich die Gehalte, Funktionszulagen und Taggelder, sowie die Kanzleikosten der lithographischen Anstalt (oben II, 7 und 8) und für 1905 die Funktionszulage des Katasterkassiers und die Kanzleikosten der Katasterkasse (oben II, 9 und 10).

IV. Die bisher von der Katasterkasse unter der Rubrik „Für das Steuerkommissariat“ geleisteten Ausgaben an Befoldungen und Kanzleikosten gehen vom 1. April 1905 an an das Hauptsteueramt Stuttgart über und sind von diesem im Steuerhauptbuch unter der Rubrik C II „Für Rechnung der Finanzministerialkasse (Allgemeine Amtsausgaben der Kameralämter und des Hauptsteueramts Stuttgart, Staatskapitel 107)“ zu verrechnen.

V. Die Verrechnung etwaiger nicht etatsmäßiger Ausgaben, welche mit den nicht etatsmäßigen Einnahmen (oben A I) in die Verrechnung des Hauptsteueramts Stuttgart und der Kameralämter übergehen, erfolgt analog der oben für die Einnahmen gegebenen Bestimmung.

VI. Etwaige beim Rechnungsabluß der Katasterkasse für 1904 verbliebene Zahlungsreste oder angeordnete Restvorbehalte sind von derselben den zuständigen Ämtern zur weiteren Verrechnung zu übergeben.

C. Rechnungsbelege.

Die Rechnungsbelege für die unter der Rubrik C I zu verrechnenden Beträge bleiben ebenso wie bei den unter der Rubrik C II zur Verrechnung kommenden Beträgen bei den Ämtern und sind den Steuerhauptbüchern anzuschließen.

Stuttgart, den 27. März 1905.

Schmidt.

Zeller.

Nr. 4783.

**Erlaß des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 28. April 1905,
betreffend**

**die künftige Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben für die Katasterfortführung,
das Katasterbureau und die Grundsteuernachlässe.**

An die Oberämter.

Der vorstehende Erlaß der K. Oberrechnungskammer und des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 27. März 1905, wonach die bisher der Katasterkasse obgelegenen Aufgaben insbesondere auch soweit sie das Katasterbureau betreffen, vom 1. April 1905 an auf die in dem vorstehenden Erlaß näher bezeichneten anderen Kassen (Hauptsteueramt Stuttgart für den Steuerbezirk I und die K. Kameralämter) übergehen, ist den Bezirksgeometern und den beteiligten Gemeindebehörden durch Zustellung eines Exemplars der gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes unter dem Anfügen zur Kenntnis zu bringen, daß sich hiedurch auch entsprechende Änderungen im Eingang von § 54 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 1. September 1899, A. Bl. von 1900 S. 163, sowie in § 8—11 der Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten (Bezirksgeometer) vom 19. Januar 1895, A. Bl. S. 42 ff., berichtigt durch Erlaß vom 4. April 1900, A. Bl. S. 205, ergeben, von welchen an den betreffenden Stellen der bei ihnen befindlichen Exemplare des Amtsblattes zur künftigen Nachachtung geeignete Vormerkung zu machen ist.

Die erforderlichen Exemplare des gegenwärtigen Amtsblattes werden den Oberämtern von dem Sekretariat des Steuerkollegiums zugestellt werden.

Stuttgart, den 28. April 1905.

Zeller.